



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

46. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Oktober 1992

Nummer 45

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2005	6. 10. 1992	Verordnung über die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Staatlichen Bauämter des Landes Nordrhein-Westfalen	368
20061	29. 9. 1992	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundesdatenschutzgesetz	369
202	13. 9. 1992	Achtundfünfzigste Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit	370
97		Berichtigung der Verordnung NW TS Nr. 1/92 zur Aufhebung von Verordnungen über Tarife für die Beförderung bestimmter Güter im allgemeinen Güternahverkehr in Nordrhein-Westfalen vom 10. August 1992 (GV. NW. S. 331)	370
	24. 9. 1992	Bekanntmachung der Genehmigung der 5. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Zentrales Münsterland (Darstellung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches im Gebiet der Stadt Münster-Nienberge)	369

2005

**Verordnung
über die sachliche und örtliche Zuständigkeit
der Staatlichen Bauämter
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Vom 6. Oktober 1992

Auf Grund des § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 des Landesorganisationsgesetzes (LOG) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1989 (GV. NW. S. 678), wird verordnet:

§ 1

Die für die Erledigung von Bauaufgaben als untere Landesbehörden zuständigen Finanzbauämter und Staatshochbauämter des Landes Nordrhein-Westfalen werden zu Staatlichen Bauämtern zusammengefaßt:

§ 2

(1) Der Bezirk des Staatlichen Bauamtes Aachen I umfaßt das Gebiet der kreisfreien Stadt Aachen und des Kreises Aachen.

(2) Der Bezirk des Staatlichen Bauamtes Bielefeld umfaßt das Gebiet der kreisfreien Stadt Bielefeld und des Kreises Gütersloh.

(3) Der Bezirk des Staatlichen Bauamtes Bochum umfaßt das Gebiet der kreisfreien Städte Bochum und Herne sowie des Ennepe-Ruhr-Kreises.

(4) Der Bezirk des Staatlichen Bauamtes Bonn I umfaßt das Gebiet der kreisfreien Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises.

(5) Der Bezirk des Staatlichen Bauamtes Coesfeld umfaßt das Gebiet der Kreise Borken, Coesfeld und Steinfurt.

(6) Der Bezirk des Staatlichen Bauamtes Detmold umfaßt das Gebiet der Kreise Herford, Lippe und Minden-Lübbecke.

(7) Der Bezirk des Staatlichen Bauamtes Dortmund umfaßt das Gebiet der kreisfreien Stadt Dortmund und des Kreises Unna.

(8) Der Bezirk des Staatlichen Bauamtes Duisburg umfaßt das Gebiet der kreisfreien Städte Duisburg, Mülheim und Oberhausen.

(9) Der Bezirk des Staatlichen Bauamtes Düsseldorf I umfaßt das Gebiet der kreisfreien Stadt Düsseldorf.

(10) Der Bezirk des Staatlichen Bauamtes Düren umfaßt das Gebiet der Kreise Düren, Euskirchen und des Ertkreises.

(11) Der Bezirk des Staatlichen Bauamtes Erkelenz umfaßt das Gebiet des Kreises Heinsberg.

(12) Der Bezirk des Staatlichen Bauamtes Essen umfaßt das Gebiet der kreisfreien Stadt Essen.

(13) Der Bezirk des Staatlichen Bauamtes Iserlohn umfaßt das Gebiet der kreisfreien Stadt Hagen und des Märkischen Kreises.

(14) Der Bezirk des Staatlichen Bauamtes Köln I umfaßt das linksrheinische Gebiet der Stadtteile Altstadt-Süd und Neustadt-Süd des Stadtbezirks 1 sowie die Stadtbezirke 2 und 3 der kreisfreien Stadt Köln.

(15) Der Bezirk des Staatlichen Bauamtes Köln II umfaßt das linksrheinische Gebiet der Stadtteile Altstadt-Nord und Neustadt-Nord des Stadtbezirks 1 sowie die Stadtbezirke 4 bis 6 der kreisfreien Stadt Köln.

(16) Der Bezirk des Staatlichen Bauamtes Köln III umfaßt das rechtsrheinische Gebiet des Stadtbezirks 1 sowie das Gebiet der Stadtbezirke 7 bis 9 der kreisfreien Stadt Köln und das Gebiet der kreisfreien Stadt Leverkusen, des Oberbergischen Kreises und des Rheinisch-Bergischen Kreises.

(17) Der Bezirk des Staatlichen Bauamtes Krefeld umfaßt das Gebiet der kreisfreien Stadt Krefeld und des Kreises Viersen.

(18) Der Bezirk des Staatlichen Bauamtes Mönchengladbach umfaßt das Gebiet der kreisfreien Stadt Mönchengladbach und des Kreises Neuss.

(19) Der Bezirk des Staatlichen Bauamtes Münster I umfaßt das Gebiet der kreisfreien Stadt Münster und des Kreises Warendorf.

(20) Der Bezirk des Staatlichen Bauamtes Paderborn umfaßt das Gebiet des Kreises Paderborn und des Kreises Höxter.

(21) Der Bezirk des Staatlichen Bauamtes Recklinghausen umfaßt das Gebiet der kreisfreien Städte Bottrop und Gelsenkirchen sowie des Kreises Recklinghausen.

(22) Der Bezirk des Staatlichen Bauamtes Siegen umfaßt das Gebiet der Kreise Olpe und Siegen-Wittgenstein.

(23) Der Bezirk des Staatlichen Bauamtes Soest umfaßt das Gebiet der kreisfreien Stadt Hamm sowie des Hochsauerlandkreises und des Kreises Soest.

(24) Der Bezirk des Staatlichen Bauamtes Wesel umfaßt das Gebiet der Kreise Kleve und Wesel.

(25) Der Bezirk des Staatlichen Bauamtes Wuppertal umfaßt das Gebiet der kreisfreien Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal sowie des Kreises Mettmann.

§ 3

(1) Das Staatliche Bauamt Aachen II ist abweichend von § 2 Abs. 1 zuständig für die Bauangelegenheiten der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen, der Fachhochschule Aachen und der Hochschule für Musik Köln - Abteilung Aachen.

(2) Das Staatliche Bauamt Bonn II ist abweichend von § 2 Abs. 4 zuständig für die Bauangelegenheiten der Universität Bonn und des Zoologischen Forschungsinstituts und Museums A. Koenig.

(3) Das Staatliche Bauamt Düsseldorf II ist abweichend von § 2 Abs. 9 zuständig für die Bauangelegenheiten der Universität Düsseldorf, der Fachhochschule Düsseldorf, der Kunstakademie Düsseldorf und der Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf.

(4) Das Staatliche Bauamt Düsseldorf III ist abweichend von § 2 Abs. 9 zuständig für die Bauangelegenheiten des Landtags Nordrhein-Westfalen, des Landesrechnungshofs sowie der obersten Landesbehörden und Landesoberbehörden.

(5) Das Staatliche Bauamt Köln IV ist abweichend von § 2 Abs. 14, 15 und 16 zuständig für die Bauangelegenheiten der Universität Köln, der Deutschen Sporthochschule Köln, der Fachhochschule Köln, der Hochschule für Musik Köln und der Kunsthochschule für Medien Köln, der Fachhochschule für Bibliotheks- und Dokumentationswesen in Köln, der Zentralbibliothek der Medizin und des Hochschulbibliothekscentrums des Landes Nordrhein-Westfalen.

(6) Das Staatliche Bauamt Münster II ist abweichend von § 2 Abs. 19 zuständig für die Bauangelegenheiten der Universität Münster, der Fachhochschule Münster, der Kunstakademie Münster und der Hochschule für Musik Detmold - Abteilung Münster.

§ 4

Das Ministerium für Bauen und Wohnen wird ermächtigt, einem Staatlichen Bauamt die Erledigung von Bauaufgaben im Bezirk anderer Staatlicher Bauämter zu übertragen.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung über die Zuständigkeiten der Finanzbauämter und Staatshochbauämter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 902), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 1982 (GV. NW. S. 591).
2. die Verordnung über Sitze und Bezirke der Staatshochbauämter im Lande Nordrhein-Westfalen vom 28. Mai 1984 (GV. NW. S. 348), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Juni 1987 (GV. NW. S. 200).
3. die Verordnung über die Ermächtigung des Finanzministers zur Änderung von Zuständigkeiten der Finanzbauämter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. Dezember 1963 (GV. NW. S. 343).

Düsseldorf, den 6. Oktober 1992

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

Herbert Schnoor

(L.S.)

Die Ministerin
für Bauen und Wohnen

Ilse Bruns

- GV. NW. 1992 S. 368.

20061

Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundesdatenschutzgesetz

Vom 29. September 1992

Aufgrund des § 38 Abs. 6 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954) in Verbindung mit § 7 Abs. 4 Satz 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1989 (GV. NW. S. 678), sowie des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1147), wird verordnet:

§ 1

Aufsichtsbehörden im Sinne des § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes sind:

1. der Regierungspräsident Arnsberg
für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster,
2. der Regierungspräsident Köln
für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln.

§ 2

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 44 Bundesdatenschutzgesetz wird den Aufsichtsbehörden (§ 1) übertragen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundesdatenschutzgesetz vom 10. Januar 1978 (GV. NW. S. 16) außer Kraft.

Düsseldorf, den 29. September 1992

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.)

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten
zugleich als Innenminister

Herbert Schnoor

- GV. NW. 1992 S. 369.

Bekanntmachung der Genehmigung der 5. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Zentrales Münsterland (Darstellung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches im Gebiet der Stadt Münster-Nienberge)

Vom 24. September 1992

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Münster hat in seiner Sitzung am 1. Juni 1992 die Aufstellung der 5. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Zentrales Münsterland (Darstellung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches im Gebiet der Stadt Münster-Nienberge), beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlaß vom 9. September 1992 - VI B 1 - 60.874 - gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1989 (GV. NW. S. 476) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt. Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 5. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Zentrales Münsterland, wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten Münster (Bezirksplanungsbehörde) und beim Oberstadtdirektor der Stadt Münster zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Münster (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 24. September 1992

Ministerium für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Ritter

- GV. NW. 1992 S. 369.

**Achtundfünfzigste Verordnung
zur Übertragung von Zuständigkeiten der
Aufsichtsbehörde zur Genehmigung von
öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach dem
Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit**

Vom 13. September 1992

Auf Grund des Artikels 3 Abs. 4 des Staatsvertrages zwischen dem Land Hessen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften, Wasser- und Bodenverbände und Vereinbarungen auf dem Gebiete des Wasserrechts vom 21. Januar/15. Februar 1974 (GV. NW. S. 674) in Verbindung mit § 24 Abs. 2 und § 29 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 362), sowie § 5 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW.) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1989 (GV. NW. S. 678), wird verordnet:

§ 1

Für die Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Burbach (Kreis Siegen-Wittgenstein, Land Nordrhein-Westfalen) und der Stadt Haiger (Lahn-Dill-Kreis, Land Hessen) über die Abwasserbeseitigung auf der Wasserscheide, Gemarkung Allendorf, durch die Gemeinde Burbach ist der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Siegen zuständig.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 13. September 1992

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Herbert Schnoor

– GV. NW. 1992 S. 370.

97

Berichtigung

Betr.: Verordnung NW TS Nr. 1/92 zur Aufhebung von Verordnungen über Tarife für die Beförderung bestimmter Güter im allgemeinen Güternahverkehr in Nordrhein-Westfalen vom 10. August 1992 (GV. NW. S. 331)

Die Nummer 7 der Verordnung NW TS Nr. 1/92 zur Aufhebung von Verordnungen über Tarife für die Beförderung bestimmter Güter im allgemeinen Güternahverkehr in Nordrhein-Westfalen muß richtig lauten:

„7. Verordnung NW TS Nr. 1/87 über einen Tarif für die Beförderung bestimmter Güter im Dauereinsatz im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen vom 6. Mai 1987 (GV. NW. S. 176), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 1991 (GV. NW. S. 472);“

– GV. NW. 1992 S. 370.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM

zuzügl. Porto und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelposten: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359